

Legende für landwirtschaftlichen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Zweck	Der Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16 a RPG, Art. 36 RPV, § 46 PBG) im Grod 20, GB-Nr. 1833
	Geltungsbereich
Zone	Landwirtschaftszone
Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	Werden bewilligungspflichtige Bauten erstellt, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektar düngbare Fläche zur Folge haben, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird. Die ausgeglichene Suisse Bilanz ohne Fehlerbereich ist auch nach der Erstellung der Bauten zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zwingend.
Nutzung	Zulässig sind Bauten und Anlagen für die Schweinehaltung mit maximal 49 Mutter-schweinen und 297 Mastschweineplätzen sowie Bauten und Anlagen für die boden-abhängigen Betriebszweige, insbesondere:
Bauten	
	Bestehende: A Wohnhaus B Rindviehscheune (Jungviehaufzucht) C Remise D Remise E Jauchegrube (Silo; 12a) F Wohnhaus Eltern G Maststall -> Umbau für Zuchtschweine und Ferkel H Feuchtkörnerfuttersilo I Zuchtschweinestall
	Neue: 1 Jagermaststall
	2 Jauchegrube mit Auslauf; Querkanal und Mistplatz
Anlagen	
	Umgebung Acker- oder Weideland
	Verkehrsfläche
	Neue Bäume Hochstamm-Äpfelbäume
Anpflanzung	Die neuen Bäume werden nach Fertigstellung der neuen Schweinemastscheune angepflanzt. Abgehenden Bäume sind im gleichen Umfang zu ersetzt.
Gestaltung	Nach Gemeindezonenreglement
Zuständigkeit	Zonenkonformität: Bau- und Justizdepartement Baupolizeiliche Belange, Gestaltung: Baukommission
Ausnahmen	Ausnahmen von den aufgezählten Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren möglich, sofern sie zonenkonform sind. (Art. 16a RPG und Art. 34, Abs. 1 + 4 RPV)
Masse	Im Rahmen der Plangenaugigkeit